Mittheilung des Senats
vom 24. October 1876.

1. Baulinie am Osterthorsteinweg.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 18. d. Mts. bei.

2. Pfandbarkeit unentbehrlicher Gegenstände.

Der Senat erklärt sich mit dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 4. d. Mts. einverstanden und wird die Verkündigung des Gesetzes demgemäß veranlassen.

3. Ergänzungen.

Folgende hinsichtlich verschiedener Deputationen beschlossene Personalveränderungen bringt der Senat zur Kunde der Bürgerschaft:

Herr Senator **Tetens** scheidet aus der Deputation für Häfen und Eisenbahnen,

Herr Senator **Hermann Gröning** aus der Deputation zur Verwaltung der öffentlichen Grundstücke,

Herr Senator **Albert Gröning** aus der Reclamationsdeputation und aus der Quartierdeputation (für die Stadt Bremen).

Herr Senator **Meier** tritt in die Deputation für Häfen und Eisenbahnen, in die Steuerdeputation, in die Reclamationsdeputation, in welcher er zugleich die Functionen des Auslegers der Steuergesetze übernimmt, in die Schoßdeputation und in die Deputation für Gas- und Wasserwerke.

Mittheilung des Senats
vom 27. October 1876.

1. Organisation der Handelsschule.
2. Anstellung eines fachmännischen Schulinspectors.

Der Senat theilt der Bürgerschaft die anliegenden Berichte der Schuldeputation über die beiden rubricirten Gegenstände zu ihrer Erklärung unter Vorbehalt der seinigen mit.

Bericht der Schuldeputation, die Organisation der Handelsschule betreffend. Anlage 1.

Die Handelsschule gilt nach Maßgabe ihrer auf eine Schulzeit bis zum vollendeten sechszehnten Lebensjahre berechneten Lehrkurse zwar insofern als eine Realschule I. Ordnung, als ihr die Berechtigung einer solchen Anstalt hinsichtlich des Eintritts in den einjährigen Freiwilligendienst zusteht; sie besitzt jedoch nicht diejenige Organisation, an welche die Berechtigung für den höheren Verwaltungsdienst (so namentlich hinsichtlich des Post-, Forst-, Baufaches und zu den akademischen Studien der modernen Sprachen) im Reiche bezw. in Preußen geknüpft ist. Soll sie diese Organisation erhalten, so würde ihr Lehrcursus eine Ausdehnung erfahren müssen, welche eine bis etwa zum achtzehnten Lebensjahre verlängerte Schulzeit erheischt.

Nun ist seit einiger Zeit der Wunsch laut geworden, daß eine solche Erweiterung der Handelsschule eintreten möge. Man hat gesagt, daß häufiger als sonst auch die Bremischen Söhne sich den so eben angedeuteten Berufsstudien widmeten und daß, wenn auch dieselben durch den Besuch des Gymnasiums und die Absolvirung des Gymnasialcursus der staatlichen Anforderung genügen könnten, dieser Ausweg für die betreffenden jungen Leute als eine unbillige Erschwerung ihrer beruflichen Vorbereitung erscheinen müsse, und daß ferner, wollte man dieser Rücksicht keine Beachtung schenken, doch jedenfalls für eine Stadt von Bremens Bedeutung es sich wenig zieme, einer vollständig organisirten Realschule I. Ordnung zu entbehren.

Das Scholarchat, die Gerechtigkeit des erwähnten Wunsches nicht verkennend, hat sich vom Senate die Ermächtigung erbeten, die angeregte Frage in der Schuldeputation zur Sprache zu bringen, nachdem zunächst eine gutachtliche Aeußerung von den Vorstehern der Hauptschule darüber eingefordert worden war:

was in organisatorischer Hinsicht geschehen müsse, um die Handelsschule zu einer Realschule I. Ordnung mit voller Berechtigung zu erheben, — sodann, welche Vermehrung der Lehrkräfte, der Lehrmittel und Räume dazu etwa erforderlich seien, — und, welcher, sei es guter oder nachtheiliger, Einfluß für die jetzige Anstalt erwachsen könne, wenn die angedeutete Erweiterung derselben stattfinde.

In Folge solcher Aufforderung ist das in Unteranlage beigefügte Gutachten eingereicht. Dasselbe, verfaßt von dem zunächst bei der Sache betheiligten Vorsteher der Handelsschule, ist von den anderen beiden, den Vorstehern des Gymnasiums und der Vorschule, gutgeheißen.

Die Schuldeputation hat sodann die Frage, um welche es sich handelt, sorgfältig geprüft und die Ueberzeugung gewonnen, daß der in dem beifolgenden Gutachten entwickelten Ansicht beizutreten und es höheren Orts zu empfehlen sei, derselben Folge zu geben.

Demgemäß beantragt sie zu beschließen:

daß die Handelsschule eine solche erweiterte Organisation, wie sich dieselbe in dem vorerwähnten Gutachten angedeutet findet, baldthunlich erhalten solle, und die Schuldeputation ermächtigt sei, unter Beachtung der für ihre Wirksamkeit in den §§ 62 u. f. f. des Deputationsgesetzes gegebenen Vorschriften, die näheren Bestimmungen, welche jene Organisation erfordert, zu berathen bezw. zu treffen, sowie dieselben zur Ausführung zu bringen.

Nachdem weiterhin diese neue Organisation geregelt worden ist, würde selbstverständlich die Deputation in ihrem nächstfolgenden Jahresberichte das Ergebniß mitzutheilen, gleichwie in ihrem Specialbudget rechtzeitig die durch solche Neuerung erforderlichen Mehrkosten, — (welche übrigens bereits in dem beifolgenden Gutachten annähernd veranschlagt sind) — hervorzuheben und deren Bewilligung zu beantragen nicht ermangeln.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. G. Volkmann.**

Unteranlage.

Gutachten des Vorstehers der Handelsschule.

Da in den letzten Jahren die Stimmen, die eine Erweiterung der hiesigen Handelsschule, eine Ausdehnung des Lehrkursus derselben, wünschen, immer zahlreicher und dringlicher geworden sind, so hat das Scholarchat die Vorsteher der Hauptschule zu einem Gutachten über diesen Gegenstand aufgefordert. Indem der zunächst betheiligte Vorsteher der Handelsschule dieser Aufforderung nachkommt, giebt er seinerseits folgendes Gutachten ab:

Schon seit mehreren Jahrzehnten, im Jahre 1832, 1854, 1855, 1856, 1858 (vgl. die entsprechenden Jahresberichte der Schuldeputation, insbesondere die Anlage zum Jahresber. d. Sch. v. J. 1854) ist sowohl von der Schuldeputation, wie von den Vorstehern der Anstalt die Thatsache beklagt worden, daß manche Schüler die Handelsschule verlassen, bevor sie den Lehrkursus derselben ordnungsmäßig vollendet und die gehörige Reife der Bildung erlangt haben. Die Handels-

kammer suchte nach einer öffentlichen Bekanntmachung vom 8. Mai 1854 die Ursachen vornehmlich im Hange der Schüler, der Schuldisciplin möglichst bald entrückt zu werden, vielleicht in deren irriger Meinung, ihr künftiger Beruf erfordere nicht sowohl eine gediegene wissenschaftliche Bildung als gewisse Fertigkeiten, dann aber auch in dem Wunsche der Eltern, ihren Söhnen recht früh eine gute Stelle zu verschaffen, und in der Nachgiebigkeit der künftigen Lehrherren. Als Vorstand der Kaufmannschaft ersuchte sie insbesondere deren Mitglieder, die Befähigung und Reife aufzunehmender Lehrlinge wesentlich auch nach Maßgabe der Schulzeugnisse zu prüfen. In gleichem Sinne sprach sich die Schuldeputation wiederholt in den oben angezogenen Jahresberichten aus.

Zu Ostern 1858 trat nun die Reorganisation der Hauptschule ins Leben, die zwar nicht den eben erwähnten Mißstand zu beseitigen vermochte (s. Jahresber. d. Schuldep. 1863 S. 3, 1865 S. 4), sich jedoch im Uebrigen bestens bewährt hat. Wenn man die Klassenpensa, die auf der Handelsschule absolvirt werden, mit denen anderer Anstalten vergleicht, wenn man ferner die Leistungen der von anderen deutschen Schulen in die hiesige Handelsschule übergetretenen Knaben prüft und andererseits die Zeugnisse mustert, welche Zöglinge unserer Anstalt auf auswärtigen Schulen erhalten haben, so darf man ohne Ueberhebung behaupten, daß die Handelsschule in dem ihr vergönnten Zeitraume von 4—5 Jahren (vom vollendeten 11. bis zum vollendeten 15., bezw. 16. Lebensjahre) eben so viel leistet, als irgend eine andere gleichartige Anstalt in Deutschland.

Dennoch machte sich der Uebelstand, daß viele Schüler die Anstalt zu früh verließen, immer wieder empfindlich geltend und stellte sich der ordnungsmäßigen Durchführung des Lehrplans besonders in der Prima entgegen, so daß unsere Handelsschule gerade in ihrer obersten Klasse keineswegs den an Schulen dieser Kategorie zu stellenden billigen Anforderungen entsprach. Auf Antrag des Herrn Prof. Hertzberg wurde deshalb Ostern 1863 eine Selecta eingerichtet (s. Jahresber. d. Schuldep. 1864 S. 2), die einer kleineren Schülerzahl eine höhere Ausbildung gewährte und den betr. Schülern, wie den in dieser neuen Klasse beschäftigten Lehrern die größte Freude machte. Leider dauerte diese segensreiche Einrichtung nur zwei Jahre, bis Ostern 1865, weil (abgesehen von der Frage, ob die Unterhaltung derselben vom Staate übernommen werden würde) die damals weit geringere Gesammtzahl der Schüler nicht regelmäßig eine für eine solche Stufe geeignete Schülerquote lieferte und der große Umschwung der politischen Verhältnisse, der auch auf unser Schulwesen bedeutend einwirken sollte, noch nicht eingetreten war.

Die nächste Folge des Jahres 1866 war, daß von allen Schülern unserer Anstalt, welche die Berechtigung zum Einjährigfreiwilligendienst erwerben wollten, der Nachweis eines erfolgreichen, d. h. mindestens einjährigen Besuches unserer Secunda verlangt wurde, was den beiden Abtheilungen dieser Klasse bald eine große Zahl von Schülern zuführte, die in den letzten Halbjahren auf fast 70 stieg. Außerdem werden aber seit dieser Zeit von Jahr zu Jahr die Fälle häufiger, daß Söhne höherer nach Bremen versetzter Beamten, die in ihren früheren Wohnorten höhere Schulen, insbesondere Realschulen erster Ordnung, besucht haben und ihre Ausbildung auf der Handelsschule fortführen wollen, vorzugsweise unsere obersten Klassen benutzen und noch darüber hinaus eine eigentliche Prima schmerzlichst vermissen. Fast noch schwerer empfinden diesen Mangel die Söhne hiesiger Bürger, von denen ein immer steigender Procentsatz sich den technischen und ähnlichen Fächern zuwendet, weil sie ohne den Besuch einer solchen Prima nur mit Mühe den Zutritt zu einer technischen Hochschule sich erschließen und auf die höchst wichtige Berechtigung zum Staatsdienst gänzlich verzichten müssen. So haben z. B. zu Ostern dieses Jahres vier Schüler, von denen 3 zu den besten unserer Anstalt gehörten, nur aus dem Grunde der Handelsschule und ihrer Vaterstadt den Rücken wenden müssen, weil ihnen der Besuch unserer Anstalt die angedeuteten Rechte nicht erwirken konnte. Es ist aber außerdem bekannt, daß verschiedene Knaben das hiesige Gymnasium nur besuchen, um sich in den Genuß jener Rechte zu setzen, Knaben, die ihrer ganzen Anlage und Neigung nach im Uebrigen für den Besuch einer Realschule weit geeigneter wären.

Noch mehr Berücksichtigung aber möchte der Wunsch vieler hiesiger Kaufleute verdienen, die ihren Söhnen gern dieselbe gründliche Vorbildung mitgeben wollen, wie sie sich unsere höheren Beamten anzueignen pflegen, die aber nur wegen des Mangels einer Realschule 1. Ordnung ihre Söhne auf das Gymnasium schicken, wo dieselben oft, besonders nach Beginn des griechischen Unterrichts, der Anstalt lästig fallen, oder die sie gar fremden Schulen und Pensionen überweisen.

Die Gelegenheit, eine Bildung, wie sie eine Realschule 1. Ordnung gewährt, zu erlangen, wird sicherlich von einem großen Theil unseres wohlhabenderen Kaufmannsstandes benutzt werden; denn Gelegenheit macht Schüler. Das hat sich auch in Preußen bewährt. In der Conferenz, die vom preußischen Cultusministerium im October 1873 veranlaßt wurde, ist die Thatsache festgestellt: „Nicht wenige Realschulen 1. Ordnung haben jetzt eine wohlbesetzte Prima, welche Klasse, besonders in den westlichen Provinzen, auch von solchen häufiger als sonst besucht wird, die nicht zu Universitätsstudien oder auf polytechnische Hochschulen übergehen wollen, sondern für den Fabrikanten- und Kaufmannsstand bestimmt sind (Wiese: das höhere Schulwesen in Preußen, Bd. III. S. 34). Auch die bremische Handelskammer würde gewiß, wie im Jahre 1854, gern darauf bedacht und bereit sein, das Bestreben unserer Handelsschule zu unterstützen und die hiesige Kaufmannschaft zu veranlassen, daß sie den von unserer Anstalt zu ertheilenden Maturitätszeugnissen einen Einfluß auf die Kürzung der Lehrlingszeit gestatte, wie dieselbe es in anderen Städten gleichfalls thut und mit Erfolg gethan hat.

All den angeführten Wünschen und Ansprüchen vermag unsere Handelsschule in ihrer gegenwärtigen Gestalt nicht zu genügen. Nach dem Protokoll über die das höhere Schulwesen betr. Conferenzen von Delegirten der norddeutschen Bundesregierungen in Berlin vom Januar 1868 ist die hiesige Handelsschule allerdings classificirt als „eine Realschule mit 7 Jahrescursen. (NB. Die erste und zweite Klasse der Vorschule sind mit Fug und Recht als VI. und V. einer Realschule 1. O. aufgefaßt.) Das Lateinische ist obligatorischer Lehrgegenstand. Die I. entspricht aber einer preußischen Realprima insofern nicht, als der Cursus nur einjährig ist. Der Schule in Bezug auf die Secundaner die Berechtigung einer Realschule 1. O. zuzuerkennen, erscheint unbedenklich". Diese Definition unserer Handelsschule trifft aber nicht mehr zu, weil die preußische Realschule 1. O. jetzt eine zweijährige Tertia hat, nicht einen Cursus von 8, sondern von 9 Jahren festsetzt, so daß unsere Anstalt im Vergleich mit ihr um 2 Jahre zurückbleibt, ihr also eine wirkliche Realprima mit einem Cursus von 2 Jahren gänzlich fehlt. Hiernach entgehen ihr alle Berechtigungen, die mit dem erfolgreichen Besuch der Prima einer Realschule 1. O. verknüpft sind. Ja es ist kaum anzunehmen, daß den Schülern unserer einjährigen Secunda diejenigen Rechte auf die Dauer erhalten bleiben, die in Preußen erst durch einen zweijährigen Besuch der Secunda erworben werden.

Unsere Handelsschule ist demnach eine Realschule 1. O. ohne Prima d. h. eine höhere Bürgerschule. Ein solcher Rang scheint einer bremischen Schule erster Ordnung, der zweiten Abtheilung der Hauptschule unseres Staates nicht angemessen, ja sie paßt als solche, bei der veränderten Lage der Verhältnisse, kaum mehr recht in den Organismus der Gesammtanstalt hinein. Sie muß unseres Erachtens entweder zu der Stufe der Realschule 2. O. herabsteigen und demgemäß aus dem Verband der Hauptschule ausscheiden, was gewiß Niemand in Bremen befürworten wird, oder sie muß sich zu einer wirklichen Realschule 1. O. erheben und nach einer dem Gymnasium coordinirten Stellung trachten, die sie jetzt nicht einnimmt.

Auch in Preußen giebt es allerdings einige mit einer höheren Bürgerschule verbundene Gymnasien, aber die combinirten Anstalten dieser Art haben sich dort so wenig bewährt, daß heutigen Tages nur noch 6 bestehen, in Altpreußen gar nur 2 und zwar in den kleinen Städten Guben und Stolp, während die andern 4 den neupreußischen Städten Husum, Clausthal, Celle und Hildesheim angehören. Dagegen hatte Preußen schon 1869 15 mit einer Realschule 1. O. combinirte Gymnasien, die sich 1874 auf 18 vermehrt haben. Aber auch wenn wir diesen auf combinirte Anstalten eines anderen Staates sich beziehenden statistischen Angaben keinen Werth beimessen, so scheint uns die innere Organisation unserer

Hauptschule, für sich betrachtet, auf eine Ausgestaltung ihrer mittleren Abtheilung, der Handelsschule, hinzuweisen. Der solide Unterbau des lateinischen Unterrichts, wie er in den zwei obersten Klassen (I. und II.) der Vorschule und neuerdings auch in den zwei untersten Klassen (V. und IV.) der Handelsschule aufgeführt wird, verdient eine gründlichere Fortbildung des Werkes, als sie jetzt in den noch übrigen 2, bez. 3 Jahren des Handelsschulcursus möglich ist. Erst dann wird das Latein größeren, dauernden Segen bringen. Ferner steht zu der allmälichen Einführung der Vorschüler in die Anfänge der Geschichte das durch die Kürze der Zeit auf der Handelsschule bedingte Eilen durch die Weiten und Breiten dieser Wissenschaft in einem unangenehmen, schädlichen Widerspruch. Gerade in dem Lebensabschnitte, d. h. meist vor Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn auf den Gebieten der Sprachen, der heimischen, wie der fremden, die eigentliche Ernte beginnen soll, verlassen und müssen nach dem jetzigen Stande der Anstalt die Schüler ihre Arbeit verlassen. Ganz außerordentlich unzureichend ist auch die Behandlung der Mathematik und der Naturwissenschaften auf unserer Anstalt.

Angesichts dieser Lage sollte man unseres Erachtens mit der Verwandelung der Handelsschule in eine Realschule 1. O. nicht länger zaudern. Es scheint unthunlich, auf das preußische Gesetz für den höheren Unterricht zu warten, da auf dessen Erscheinen schwerlich so bald wird gerechnet werden dürfen, auch dasselbe aller Wahrscheinlichkeit nach auf eine Vereinfachung des Realschullehrplanes bedacht sein wird, die gerade erst durch eine Ausdehnung des Lehrcursus auf unserer Handelsschule sich ermöglichen läßt. Dagegen ist die Absicht einer Beschränkung des Lehrcursus der Realschule auf eine kürzere Zeit der preußischen Schulbehörde kaum zuzutrauen, wenigstens der Erfolg eines etwaigen derartigen Unternehmens höchst unsicher. Wie sollte man es wagen, durch die Mittelschule oder auch durch die höhere Bürgerschule die Realschule 1. O. zu beseitigen, deren Existenz man noch auf der oben erwähnten Octoberconferenz von 1873 als nothwendig allseitig zugestanden hat, die, wie oben angeführt, sich von Jahr zu Jahr fähiger erwiesen hat, Söhne der verschiedensten Stände zu einer höheren Bildung zu führen, die dem Staate die Reserve- und Landwehrofficiere für sein Heer liefert, die er der Mittelschule schwerlich entnehmen wird? Eine Beseitigung der Realschule 1. O. würde ein Gewaltstreich angesichts der Thatsache sein, daß sowohl die Zahl der Realschulen 1. O., wie der Realschüler 1. O. in Preußen stetig in bedeutenderen Procentsätzen zunimmt als die der Gymnasien und der Gymnasiasten.

1868		1869	
49,168	Schüler auf	202	Gymnasien
16,854	" "	68	Realschulen 1. O.
1873			
55,565	" "	228	Gymnasien
22,092	" "	80	Realschulen 1. O.

Während also die Gymnasien um 13 % zunahmen, wuchs die Zahl der Realschulen 1. O. um fast 18 %; die Zahl der Gymnasiasten nahm um 12 %, die der Realschüler um 29 % zu. Rings um uns her entstehen, den Bedürfnissen der Zeit entsprechend, neue Realschulen 1. O. in Leer, Hamburg, Vegesack. Da kann Bremen, wenn es nicht seinen alten bewährten Schultraditionen untreu werden will, nicht zurückbleiben, und selbst die augenblickliche Finanzlage unseres Staates kann kein Hinderniß darbieten, da der erforderliche Kostenaufwand nur gering ist.

Die Handelsschule hat noch freie Verfügung über 6 ihr bauplangemäß zukommende Klassenräume, die gegenwärtig zu ganz anderen, als Schulzwecken, benutzt werden. Irgend welche Baukosten kommen also nicht in Betracht. Auch die Steigerung der Heiz- und Erleuchtungskosten wird unbedeutend sein. Nur die Ausstattung einer einzigen Klasse mit Subsellien und Katheder und die Besetzung von etwa 32 wöchentlichen Unterrichtsstunden, d. h. die Beschaffung von 1½ Lehrkräften, würde nöthig sein. Diese Beschaffung, die Lehrkraft zum Mittelsatz von ℳ. 4250 berechnet, würde eine Mehrausgabe von etwa ℳ. 6300—6400 verursachen, und auch diese wahrscheinlich erst nach Ablauf einiger Jahre. Ein nicht unbedeutender Theil dieser Kosten würde aber wieder durch die Schulgelder der

Mehrschüler gedeckt werden, und die Bürger unserer Stadt hätten nicht nöthig, ihre Söhne auf fremde Anstalten zu schicken, was ihnen einen Jahresaufwand von etwa ℳ. 1200 für den einzelnen Knaben erspart.

Die Handelsschule würde dann etwa folgender Maßen formirt werden. Da die zwei obersten Klassen (I. und II.) der Vorschule im Ganzen der VI. und V. einer Realschule 1. O. entsprechen, so würde füglicher Weise die jetzige V. der Handelsschule in eine IV. umgetauft werden, der Aufbau sich also, wie folgt, gestalten.

V wird IV, 1jährig.		II wird UnterII	2 j.
IV wird UnterIII	2 j.	I „ OberII	
III „ OberIII		I tritt neu hinzu	2 j.

Die künftige Obersecunda braucht, wenigstens vorläufig, ebenso wenig in zwei Abtheilungen a und b zu zerfallen, wie jetzt unsere Prima, und die künftige Prima auch nicht. Wir würden also statt 9 Klassen 10 haben, dadurch aber den Kursus um 2 Jahre verlängern können.

Hat sich die hier vorgeschlagene Veränderung vollzogen, so erwirbt die Handelsschule für diejenigen ihrer Zöglinge, die den ganzen Kursus durchlaufen haben, eine Anzahl der wichtigsten Berechtigungen. Ihnen steht das Staatsbaufach, das Berg-, Hütten- und Salinenfach, das Forst- und das Postfach offen, wie der Zutritt zu all den hierfür, wie für die Oekonomie eingerichteten Akademien und sonstigen hohen Schulen. Auch sind sie, wenn sie an einen Dienst in der Armee auf Avancement denken, vom Portepeefähnrichsexamen dispensirt. Ihren Reifezeugnissen wird in Bezug auf die Inscription bei der philosophischen Facultät der Universitäten dieselbe Gültigkeit beigelegt, wie den von Gymnasien ausgestellten Maturitäts-Zeugnissen. Sie werden nach dem akademischen Triennium zum Examen pro fac. docendi in den Fächern der Mathematik, der Naturwissenschaften und der neueren Sprachen, jedoch mit Beschränkung der Anstellungsfähigkeit auf Real- und höhere Bürgerschulen zugelassen.

Allen Denjenigen aber, welche die hier bezeichneten Bahnen nicht einzuschlagen gedenken, wird die erweiterte Handelsschule eine größere Tauglichkeit für ihren kaufmännischen oder gewerblichen Beruf, wie für Erfüllung wichtiger bürgerlicher Pflichten, außerdem aber einen freieren Gesichtskreis und damit eine höhere und edlere Lebensfreude geben.

Die Hauptschule endlich, als Ganzes betrachtet, wird erst dann ihren Organismus voll ausgebildet haben, und das Erstarken ihrer mittleren Abtheilung wird den beiden anderen Abtheilungen nicht hinderlich, sondern im Gegentheil nur nützlich sein.

So haben denn auch die Vorsteher des Gymnasiums und der Vorschule den hiermit vom Unterzeichneten gemachten Vorschlag, die Handelsschule in eine Realschule 1. O. umzugestalten, für durchaus opportun erklärt. Sollte das Scholorchat diesem Vorschlage zustimmen, so würde sich der Unterzeichnete auf Aufforderung erlauben, weitere Vorschläge, betr. die nöthigen Umänderungen des Lehrplans, wie die Zeit der Anordnung derselben, nach Rücksprache mit den Vorstehern der beiden andern Abtheilungen der Anstalt, dem Scholarchat gehorsamst zu unterbreiten.

(gez.) **Hugo Meyer.**

Bremen, den 16. Mai 1876.

Anlage 2. **Bericht der Schuldeputation, die Anstellung eines fachmännischen Schulinspectors betreffend.**

Ueber die Frage,

ob die Anstellung eines fachmännischen Schulinspectors sich empfehle,

beehrt sich Auftragsgemäß die Schuldeputation ihr Gutachten in dem nachstehenden Berichte vorzulegen:

1. Nach § 35 der Verfassung können die Geschäftszweige des Senats nur von Ausschüssen oder Einzelnen aus seiner Mitte gehandhabt werden; wird also ein fachmännisches Schulinspectorat geschaffen und besetzt mit Personen, die nicht

Mitglieder des Senats sind, so werden dieselben lediglich Beamte des verfassungsmäßigen Inhabers des Schulregiments, des Senats bezw. seiner Senatscommissare sein können.

Sie werden also berathende Mitglieder des Scholarchats sein, demselben als berathende und beihelfende Pädagogen zugeordnet werden und als solche die Befugniß haben müssen, die Schulen zu besuchen, auf Alles, was die einzelnen Schulen und das Schulwesen überhaupt betrifft, ihr Augenmerk zu richten, — über das, was sich ihnen ergeben, dem Scholarchate zu berichten und dieserhalb Anträge zu stellen. Auch würden ihnen, sollte dies für zweckmäßig erachtet werden, noch weitergehende Befugnisse verliehen werden können; so z. B. die Befugniß, Lectionspläne, Lehrmittel zu genehmigen, Anweisungen den Vorstehern und Lehrern über deren Verhalten in Bezug auf die Behandlung des Unterrichts und der Schüler zu ertheilen. Schwerlich würde aber man so weit gehen wollen und dürfen, das Lehrerpersonal in disciplinarischer Hinsicht denselben unterzuordnen, ferner sie zu ermächtigen: in die Organisation der Schulen einzugreifen, Anordnungen zu treffen, welche auf die finanziellen Verhältnisse entscheidend influiren, — Ausweisungen von Schülern zu verfügen, überhaupt, denselben Functionen zu übertragen, welche der durch die Verfassung, das Deputationsgesetz und das Beamtengesetz bestimmten Sphäre obrigkeitlicher oder verwaltender Behörden angehören. Selbst die so eben erwähnten Befugnisse in Bezug auf Lectionspläne, Lehrmittel, Anweisungen würden von ihnen nur in den Schranken der geltenden Lehrpläne, der bewilligten Geldmittel, der bestehenden Schulorganisation ausgeübt werden dürfen.

2. Darf man sich also nur in solcher Beschränkung das etwa zu schaffende Inspectorat denken, so fragt es sich weiter: — ob ein solches für unser Schulwesen so nützen könne und werde, daß sich seine ohne Frage schwierige und kostspielige Einführung in den vorhandenen Organismus empfehle?

Hier ist nun vorab zu bemerken, daß daran nicht zu denken sei, eine Person zu finden, welche zugleich für das höhere und für das Volksschulwesen genügend geeignet zum fraglichen Amte erscheine;

sodann, daß jene Frage getrennt für die höheren und niederen, die Staats-, Gemeinde- (bürgerliche und kirchliche) und Privatschulen betrachtet werden müsse, indem, wie sich sofort ergeben wird, die Verhältnisse nicht allenthalben gleich, vielmehr verschieden zu beurtheilen sind;

endlich, daß nicht davon die Rede ist, ob ein solches Inspectorat manches Gute schaffen könne? was sich ja von selbst versteht, sobald nur die angestellten Personen einigermaßen tüchtig und pflichttreu sind; — sondern daß es darauf ankommt,

> ob unser Schulwesen überhaupt oder in einzelnen Theilen unleidlich mangelhaft ist oder verwaltet wird, und anzunehmen ist, daß diese Mangelhaftigkeit ohne ein solches Inspectorat nicht, wohl aber durch dasselbe wird gehoben werden können?

Unser Schulwesen nun ist im Großen und Ganzen gut und nicht schlechter, als anderswo.

An der Anregung und dem Streben zum Besseren, an sichtlichen Fortschritten fehlt es wahrlich nicht und, wenn Mängel vorhanden sind, die vielleicht darin gefunden werden könnten, daß etwa einzelne Vorsteher oder Lehrer nicht [überhaupt oder in einzelnen Beziehungen] befriedigen, — daß hier und da die Methode des Unterrichts, die Handhabung der Disciplin zu wünschen übrig läßt, und dergleichen Uebelstände mehr, so ist es ein Irrthum, wenn geglaubt wird, die Schulbehörde kenne diese Mängel nicht; — ebenso, wenn man meint, dieselben ließen sich sammt und sonders beseitigen. Man vergißt, daß Gesetze und Verhältnisse persönlicher oder sachlicher Art dem desfallsigen Wollen Schranken setzen, so z. B. nach unserem Rechts- und Gesetzesstande Vorsteher und Lehrer, die nicht gradezu pflichtwidrig handeln, oder an Körper oder Geist gebrechlich geworden sind, zwangsweise nicht entfernt werden können, — daß ertheilte Concessionen zu Privatschulen nicht ohne deren argen Mißbrauch entzogen werden können, — daß die pädagogischen Ansichten oft verschieden sind, und die Leiter und Lehrer der Unterrichtsanstalten auch ihre eigenen Ansichten haben, die sich durch Ueberredung nicht immer modi-

ficiren lassen und die durch Befehle nachhaltig berichtigen zu wollen, gar oft ein verfehltes Unternehmen wäre. Wie gesagt, die Schulbehörde kennt die wesentlichen dieser Mängel recht gut und thut das Mögliche, dieselben zu beseitigen, und schwer läßt es sich glauben, daß pädagogische Beamte in den oben unter 1 angedeuteten, nach Verfassung und Gesetz nothwendigen Schranken ein Mehreres in erheblichem Maße vermögen werden. Es sind auch jene Mängel in der That nicht von solcher Bedeutung, daß die großen Kosten und Schwierigkeiten einer desfallsigen neuen Institution sich wirklich lohnen, besonders, wenn man noch die Gefahr erwägt, daß in unserm kleinen Gemeinwesen und engen Zusammenleben solche Inspectoren entweder nachsichtige Collegen der Genossen des Lehrerstandes oder rücksichtslose Verfolger kleinlicher Mißstände werden können.

Abgesehen von diesen allgemeinen Bedenken, ist hinsichtlich der einzelnen Schulanstalten Folgendes hervorzuheben:

a) Hinsichtlich unserer Hauptschule und Realschulen.

Wir sind in der glücklichen Lage, behaupten bezw. hoffen zu dürfen, daß für alle diese Anstalten gegenwärtig sehr tüchtige Vorsteher vorhanden sind und künftig sein werden, sie werden von der Behörde bei allen pädagogischen Angelegenheiten in Rath genommen, (nicht selten bei bedeutenderen Dingen in collegialischer Weise) so daß in der That ein ernstliches Bedürfniß nach sachverständigem Rathe nicht vorliegt. Man würde freilich einwenden können, es werde doch nicht schaden, vielleicht von Nutzen sein, wenn an solchen Berathungen noch ein anderer, hervorragender, mit keiner bestimmten Anstalt verbundener Pädagog theilnehme; — dies ist allerdings richtig, allein es genügt wahrlich nicht, um die angeregte Institution in's Leben zu führen, wenn nicht sich erweisen läßt, daß deren Nutzen in einem angemessenen Verhältnisse zu den damit verbundenen organisatorischen und finanziellen Schwierigkeiten bezw. Belästigungen stehe.

b) Hinsichtlich unseres Volksschulwesens.

Indem hier im Uebrigen m. o. w. dasselbe (wie zu a) gilt, kann allerdings gesagt werden, daß im Hinblick auf die Entfernung vieler Volksschulen vom Sitze der Schulbehörde es sich empfehlen müsse, einen höheren Schulbeamten dem Scholarchate zur Seite zu stellen; namentlich würde dies in Betreff der Volksschulen im Landgebiete und in den Hafenstädten betont werden können. Blos deshalb wäre indessen die Anstellung eines besonderen Beamten schwerlich zu rechtfertigen, da es genügen würde, einen oder mehrere dazu geeignete hiesige Pädagogen als berathende und helfende Mitglieder dem Scholarchate zuzuordnen, und eine der Ergänzung bedürfende Lücke in deren bisherigem Specialberufe, falls eine solche sich herausstellen sollte, durch assistirende Lehrkräfte auszufüllen.

c) Hinsichtlich der höheren Schulen in den Hafenstädten.

Hier trifft freilich das Argument sub b) — die Entfernung — ebenfalls zu; allein man wird nicht weniger Schulen halber einen solchen Beamten anstellen wollen. Ueberdies sind diese Schulen notorisch in einem guten Zustande und besitzen sie bereits eine Inspection der fraglichen Art, indem die Schulbehörden in den genannten Plätzen so verständig gewesen sind, mit höherer Genehmigung dem Director unseres Gymnasiums die Inspection dieser Schulen zu übertragen.

d) Hinsichtlich der höheren Töchterschulen in der Stadt Bremen.

Diese sind sämmtlich Privatschulen, — die Inspection wird von einem besonders dazu designirten Mitgliede des Scholarchats geführt. In die Organisation und Leitung solcher Privatanstalten wird disponirend nur eingegriffen werden können, soweit es sich um Abwehr unzweifelhafter Verkehrtheiten oder Ungebührlichkeiten handelt, die zu erkennen und zu beseitigen es in der That keiner Anstellung eines besonderen Beamten bedarf.

Gleiches gilt

e) von den vorhandenen höheren Privatanstalten für Knaben in der Stadt Bremen, also der Debbe'schen Realschule sowie den Vorbereitungsschulen für die Hauptschule und die Realschulen in der Stadt Bremen, zumal die letzteren außerdem unter der technischen Inspection der Vorsteher derjenigen Anstalten stehen, für welche sie vorbereiten. Eine Maßregel der in Frage stehenden Art dürfte mithin auch hier nicht dringlich erscheinen.

In Bezug auf die Debbe'sche Schule ist insbesondere noch zu bemerken, daß, da die Reichsbehörde die Berechtigung zum einjährigen Freiwilligendienst, welche diese Anstalt zu erlangen wünschen mußte und erlangt hat, an den Nachweis der Zielleistungen derselben knüpfte, — eine desfallsige technische Controlle für die genannte Schule nach Maßgabe der Reichsvorschriften nothwendig geworden ist und besteht, — somit auch hier es eines anzustellenden Inspectors nicht bedarf.

Da nun das Scholarchat befugt und bereit ist, sich in dem oben unter b) angedeuteten Maße pädagogischer Beihülfe zu bedienen, so schließt die Deputation den vorstehenden gutachtlichen Bericht mit der Anheimgabe, bis auf Weiteres von der Anstellung eines fachmännischen Inspectors abzusehen.

(gez.) **C. F. G. Mohr.** (gez.) **D. G. Volkmann.**

3. Zollverschlußräume auf dem Weserbahnhofe.

Die Deputation für Häfen und Eisenbahnen hat den beiliegenden Bericht überreicht, welchen der Senat der Bürgerschaft zu ihrer Erklärung zugehen läßt, indem er seinerseits die beantragte Verwendung von *M.* 1900 für Zollverschlußräume auf dem Weserbahnhofe auf das Budget für 1877 schon jetzt genehmigt.

Bericht der Deputation für Häfen und Eisenbahnen, betreffend Zollverschlußräume auf dem Weserbahnhof. Anlage.

In dem Bericht der Deputation, betreffend das Budget für 1877, welcher vor kurzem eingereicht wurde, ist für den Weserbahnhof im Schuppen No. 3 die Herstellung einer Lattenwand zur Beschaffung eines Zollverschlußraumes und die Vergrößerung einer vorhandenen Zollbude, mit einem Kostenaufwand von *M.* 1900 beantragt.

Die Verbesserung und Ausdehnung der Zollverschlußräume ist von den betheiligten Verwaltungen des Zolles, der Eisenbahnen und des Weserbahnhofs als dringend geboten bezeichnet, um namentlich eine beschleunigte Abfertigung des mit Anspruch auf Steuervergütung zur Ausfuhr gelangenden Zuckers, die für den Eisenbahn- und Schiffsverkehr sehr wichtig ist, zu ermöglichen. Die Deputation glaubte die Ausführung dieser Anlagen bis in 1877 aufschieben zu können; sie ist inzwischen aber darauf aufmerksam gemacht, daß in der nächsten Zeit ungewöhnlich umfangreiche Zuckersendungen für die Ausfuhr zu erwarten sind, es daher sehr wünschenswerth sei, die bezeichneten Verbesserungen ohne Verzug anzuordnen. Die Deputation findet sich hienach zu dem Antrage veranlaßt, die Verwendung von *M.* 1900 für den angegebenen Zweck auf das Budget für 1877 schon jetzt zu genehmigen.

(gez.) **Buff.** (gez.) **H. H. Schröder.**